Interpellation Nr. 157 (Januar 2021)

betreffend Überschreitung der maximalen Klassengrössen

21.5004.01

Das Schulgesetz schreibt in §67b vor, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Regel in Kindergärten maximal 20, in Primarschulen maximal 25 und in der Sekundarschule maximal 16 (A-Zug), 23 (E-Zug) oder 25 (P-Zug) beträgt. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Zahlen wurden vom Erziehungsdepartement in den vergangenen Jahren immer häufiger überschritten.

Besonders zahlreich sind die Überschreitungen der maximalen Klassengrössen im aktuellen Schuljahr 2020/21. Insbesondere in den P-Zügen der Sekundarschulen kann offenbar nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich festgehaltene Regel vom Erziehungsdepartement eingehalten wird. Ebenso scheint an den Schulen der Landgemeinden das Problem zu bestehen, dass die Obergrenze in vielen Kindergärten schlicht nicht eingehalten werden kann.

Auf diese Missstände wird in der Dezemberausgabe des Basler Schulblatts (BSB) hingewiesen. Gleichzeitig informiert der neue Leiter der Volkschule im BSB, dass die Prozesse innerhalb des Volksschulbereichs so angepasst werden sollen, dass die Obergrenzen in Zukunft respektiert werden. Der Schulraum auf der Sekundarstufe I bleibe aber knapp.

Angesichts der wiederholten Nichteinhaltung der gesetzlichen Maximalzahlen und der krassen Überschreitungen im laufenden Schuljahr bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In wie vielen und welchen Schulklassen im Kanton konnten die gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrössen im laufenden Schuljahr nicht eingehalten werden? Um wie viele Schülerinnen und Schüler wurde der Maximalwert jeweils überschritten? Wie hoch ist der Prozentsatz der Sekundarschulen, die betroffen sind (aufgeteilt nach A-, E und P-Zug)? Wie hoch ist der Prozentsatz der Kindergärten der Gemeindeschulen von Riehen und Bettingen, die betroffen sind?
- 2. Was hat das Erziehungsdepartement unternommen, um die Unterrichtsqualität und die individuellen Lernfortschritte in den übergrossen Klassen zu sichern und die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler in dieser Situation zu unterstützen?
- 3. Wie schützt das Erziehungsdepartement Lehrpersonen vor Haftungsansprüchen, welche infolge von Unfällen in Klassen mit zu vielen Schülerinnen und Schülern entstehen können?
- 4. Was für unterstützende Massnahmen hat das Erziehungsdepartement angesichts der Hygiene- und Distanzvorgaben wegen Corona in den überfüllten Schulräumen ergriffen? (Abgesehen von: Hände waschen, Lüften und Masken tragen)
- Zu wie vielen Überschreitungen ist es in den vergangenen drei Jahren pro Schulstufe 5. gekommen?
- 6. Die Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen regelt die Massnahmen, die zur Einhaltung der Höchstzahlen verfügt werden können (Zuweisung in entfernte Schulhäuser, Schulhauswechsel, Klassenwechsel, Klassenaufteilung). Weshalb wurde nicht von diesen vorgesehenen Massnahmen Gebrauch gemacht, um die Überschreitungen im Vorfeld zu verhindern?
- 7. Am Ende des I. Semesters sind in der 1. Klasse der Sekundärschule Umstufungen möglich. Welche Auswirkungen werden die im Januar 2021 erfolgenden Umstufungen auf die Klassengrössen haben? Hat es genug Spielraum für alle nötigen Niveauwechsel?
- 8. Welche Prozesse hat das Erziehungsdepartement angestossen, damit die Klassengrössenobergrenzen künftig eingehalten werden?
- 9. Wie sieht der Raumbedarf für die Sekundärschule in den nächsten fünf Jahren aus? Wie soll dieser vor der Erstellung des geplanten Schulhausneubaus auf dem Dreispitzareal gedeckt werden können?

10. Welche Reaktionen, resp. Empfehlungen erfolgen von Seiten des Kantons gegenüber den Landgemeinden, wenn er Kenntnis davon erhält, dass sich diese (z.B. bei den Klassenmaximalgrössen) nicht an die kantonalen gesetzlichen Vorgaben halten?

Kerstin Wenk